



**Amtliche
Bekanntmachung der
Universität Konstanz**

Nr. 35/2006

**Satzung der Universität Konstanz über die
Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-
Studium und für sonstige studienbezogene
Dienstleistungen**

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-Studium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen	Stand: 01.08.2006

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 iVm § 17 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) und § 6 und § 11 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz vom 14. März 2006 (Amtl. Bek. 15a/2006) hat der Senat der Universität Konstanz am 26. Juli 2006 die nachfolgende Satzung erlassen. Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 1. August 2006 zugestimmt.

§ 1 Gasthörer

- (1) Die Universität Konstanz erhebt für das Gasthörerstudium eine Gebühr in Höhe von 50 € pro Semester und Person.
- (2) Die Gasthöregebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 2 Ersatz des Studierendenausweises

Die Universität Konstanz erhebt für die durch den Verlust des Studierendenausweises erforderliche Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 10 €.

Die Gebühr ist mit der Ausgabe des Ersatzausweises fällig.

§ 3 Zweitausfertigung von amtlichen Prüfungsdokumenten

Die Universität Konstanz erhebt für die Zweitausfertigung der von ihr ausgestellten Dokumente über Abschlussprüfungen eine Gebühr von 15 € pro Dokument.

Die Gebühr ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

§ 4 Verspätete Rückmeldung

Die Universität Konstanz erhebt eine Säumnisgebühr in Höhe von 15 €, wenn Studierende ihre Erklärung zur Fortsetzung des Studiums über das laufende Semester hinaus („Rückmeldung“) erst nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgesetzten Frist abgeben.

Die Gebühr ist mit Erhalt der Mahnung fällig; ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung einer Gasthörergebühr“ vom 10. Juli 2000 (Amtl. Bek. 7/2000) außer Kraft.

Konstanz, 1. August 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor